

Preisverordnung Nr. 206.**Änderung der Preisverordnung Nr. 117 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe.****Vom 20. November 1951**

§ 1

Die Anlage 7 zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe (GBl. S. 1153) wird wie folgt geändert:

„Edelpelztiere aus Zuchtfarmen (Nutria)“

Dieser Teil der Anlage 7 erhält bezüglich der Sorte 3 sowie Schuß I und II und alle Mäuschen folgende Fassung:

Art A = Ablieferer- mindestpreise V = Verarbeiter- höchstpreise	Preise je Stück in DM 3. Sorte		
		Schuß I	Schuß II
Nutria			
kleine ab 24 cm A (Kehle-Pumpf) V	2,— 2,30		
mittlere ab 36 cm A (Kehle-Pumpf) V	5,20 5,80	2,— 2,30	—,60 —,80
große ab 48 cm. A (Kehle-Pumpf) V	8,— 8,90		
extra große ab 65 cmA (Kehle-Pumpf) V	9,60 10,75	alle Mäuschen —,30 —,50	

Alle übrigen Preise für Nutriafelle behalten ihre Gültigkeit.

§ 2

Die vorstehende Preisänderung tritt mit Wirkung vom 5. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 207.**Verordnung über die Preisermittlung für Lieferungen von Vergaserkraftstoff bei Temperaturabweichungen.****Vom 22. November 1951**

§ 1

Für die Umrechnung der Vergaserkraftstoff-Lieferungen von Kilogramm auf Liter ist das spezifische Gewicht bei einer Temperatur von + 10° C zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Die Ermittlung des spezifischen Gewichtes ist bei Temperaturen, die von der Normaltemperatur gemäß § 1 abweichen, in der Weise vorzunehmen, daß je 1° C Temperaturunterschied von dem gemäß den Bestimmungen des Abs 3 festgestellten spezifischen Gewicht die im Abs. 2 aufgeführten, dem jeweiligen spezifischen Gewicht entsprechenden Umrechnungsfaktoren bei Temperaturen von über + 10° C hinzuzurechnen und bei Temperaturen von unter + 10° C in Abzug zu bringen sind.

(2) Für die einzelnen gemäß den Bestimmungen des Abs. 3 festgestellten spezifischen Gewichte werden je 1° C Temperaturunterschied folgende Umrechnungsfaktoren festgesetzt:

für das spezifische Gewicht von	Umrechnungsfaktor
0,675 bis 0,719	0,00086
0,720 „ 0,759	0,00080
0,760 „ 0,799	0,00075
0,800 „ 0,890	0,00065

(3) Die Verladetemperatur sowie das spezifische Gewicht sind mittels geeichten Aräometers festzustellen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft und gilt für alle von diesem Zeitpunkt ab erfolgten Lieferungen.

Berlin, den 22. November 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Durchführungsbestimmung über die Einrichtung einer Pädagogischen Zentralbibliothek.**Vom 22. November 1951**

In Durchführung des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Kulturverordnung 1950 — (GBl. S. 185) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mit sofortiger Wirkung wird die Pädagogische Zentralbibliothek errichtet und organisatorisch und haushaltsmäßig mit dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut in Berlin verbunden. In fachlicher Hinsicht arbeitet sie nach den vom Ministerium für